

Satzung

der Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus - und Wohnungseigentümer für die Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald

Haus & Grund Dahme-Spree e.V.

(in der Fassung vom 21. September 2023)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Eigentümerverein Haus & Grund Dahme-Spree, eingetragen im Vereinsregister Frankfurt (Oder) im Folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald.
- (2) Sitz des Vereins ist Erkner
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft.
- (2) Er unterrichtet seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange.
- (3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Brandenburg e. V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig;
 - b. durch Tod:
 - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - d. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
 - bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
 - bei 2-maligem Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zum Ende des Jahres ohne weitere Anhörung;
 - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach vom Vorstand festzulegenden Regeln zu erstatten.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

 Neu eintretende Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (2) Die laufenden Beiträge sind jährlich bis spätestens zum Ende des ersten Quartals zu zahlen.
- (3) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vereinsvorstand
- 3. der Beirat

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Satz 5 ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
 - Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- (5) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,

- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplans,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt oder
- (3) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch ein nach § 7 (1) vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem in § 2 Abs. 3 Bezeichnetem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Datenschutzregelung

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Erkner, den 21. September 2024